

Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

I.

Am **Sonntag, dem 25. Mai 2025**, wird die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan durchgeführt.

Die Wahlhandlung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Verbandsgemeinde ist insgesamt in 41 Wahlbezirke eingeteilt. Diese gestalten sich wie folgt:

Die Ortsgemeinde Altenglan ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Stadt Kusel ist in 7 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Ortsgemeinden Albessen, Bedesbach, Bosenbach, Blaubach, Dennweiler-Frohnbach, Elzweiler, Erdesbach, Etschberg, Föckelberg, Haschbach, Herchweiler, Horschbach, Konken, Körborn, Neunkirchen am Potzberg, Niederalben, Niederstauftenbach, Oberalben, Oberstauftenbach, Pfeffelbach, Rammelsbach, Rathweiler, Reichweiler, Ruthweiler, Rutsweiler am Glan, Schellweiler, Selchenbach, Thallichtenberg, Theisbergstegen und Ulmet bestehen aus je 1 Wahlbezirk.

Die Ortsgemeinde Elzweiler bildet gemeinsam mit der Ortsgemeinde Welchweiler 1 Wahlbezirk.

In den genannten Ortsgemeinden sind folgende Wahlräume eingerichtet:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>	<u>barrierefrei</u>
101 Albessen	Mehrzweckgebäude, Kirchweg 1	nein
101 Altenglan	Turn- und Festhalle, Schulstraße 12	ja
102 Altenglan (Mühlbach)	Kita Mühlbach, Borrwiese 5	ja
103 Altenglan (Patersbach)	Autohaus Heil, Hauptstraße 2	ja
101 Bedesbach	<u>Hauptwahl:</u> Fa. Stutzkeitz, Austraße 28 <u>Stichwahl:</u> Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 5	ja
101 Blaubach	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 9	nein
101 Bosenbach	Bürgerhaus, Eckstraße 28	ja
101 Dennweiler-Frohnbach	<u>Hauptwahl:</u> Wadenauer Hof, Friedhofstraße 2 <u>Stichwahl:</u> Kindertagesstätte, Hauptstraße 25	ja
101 Ehweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Burgweg 7	ja
101 Erdesbach	Glantalhalle, Mühlweg 33	ja
101 Etschberg	Sportheim, Hauptstraße 151	ja
101 Föckelberg	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 33	ja
101 Haschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 34	nein
101 Herchweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Kuseler Straße 10	ja
101 Horschbach	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 6	nein
101 Konken	Haus der Kulinarischen Landstraße, Hauptstraße 42	ja
101 Körborn	Dorfgemeinschaftshaus, Schulpfad 1	nein
101 Neunkirchen am Potzberg	Potzbergschule, Finkenbergstraße 7	ja
101 Niederalben	Ratssaal, Hauptstraße 25	ja
101 Niederstauftenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Am Wingertsberg 3	ja
101 Oberalben	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 21	ja
101 Oberstauftenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Heidenburgstraße 1	ja
101 Pfeffelbach	Mehrzweckhalle, Im Pfarracker 18	ja
101 Rammelsbach	Bürgermeisteramt (ehemaliges Pfarrheim), Gartenstraße 18	ja
101 Rathweiler	Gemeindesaal, Dorfstraße 9	nein
101 Reichweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Ruthweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78	nein
101 Rutsweiler am Glan	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	ja
101 Schellweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 7	nein
101 Selchenbach	Dorfgemeinschaftshaus, Siedlungsweg 7	ja
101 Stadt Kusel	ehemalige Landschreiberei, Landschaftsstraße 4-6	ja
102 Stadt Kusel	Paul Moor Förderschule, Hollerstraße 4	ja

103 Stadt Kusel	Jakob-Muth-Schule, Hollerstraße 2	ja
104 Stadt Kusel	Integrative Kita Lebenshilfe, Schleipweg 13	ja
105 Stadt Kusel	Siebenpfeiffer Gymnasium, Walkmühlstraße 9	ja
201 Stadt Kusel (Diedelkopf)	Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Straße 161	ja
301 Stadt Kusel (Bledesbach)	Bürgerhaus, Eckweg 9	ja
101 Thallichtenberg	Mehrzweckhalle, Herzogstraße 31	ja
101 Theisbergstegen	Grundschule Turnhalle Hauptstraße 2	nein
101 Ulmet	Jugendheim der prot. Kirchengemeinde, Meisenheimer Straße 23	ja
101 Welchweiler-Elzweiler	Gemeindehaus Welchweiler, Friedhofstraße 3	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 23. Mai 2025, 18.00 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (25. Mai 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters haben, können an der Wahl nur **durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf dem Merkblatt zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Die Wählerin / der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde und legt den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 15. Juni 2025, von 8.00 bis 18.00 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Kusel den 29. April 2025
gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister und Wahlleiter